

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 3 (1912)

Heft: 2

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Das Landwirtschaftsdepartement der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat folgenden Beschluss gefasst, der sich auf die Verwendung von *Saccharin in Nahrungsmitteln* bezieht und am 1. April 1912 in Kraft getreten ist.

Da dieser Beschluss (« Food Inspection Decision No. 142 ») allgemeines Interesse bietet, so wird er auch hier bekannt gegeben.

« In Erwägung der von seiten der Saccharinfabrikanten in einer Audienz vor uns abgegebenen Erklärungen, in Erwägung ferner der von ihren Rechtsvertretern eingereichten Beschwerden, in Erwägung endlich der auf unsere Anordnung hin von Beamten des Landwirtschaftsdepartements eingebrachten Anträge verfügen wir:

dass die Verwendung von Saccharin in normalen Lebensmitteln, im Bereiche des « Food and Drugs Act » (Lebensmittelgesetz), eine Gesetzesübertretung ist und bestraft werden wird.

Zwar fand die Rekursinstanz nicht, dass die Verwendung von Saccharin in kleinen Mengen (bis zu 0,3 gr täglich) in Nahrungsmitteln gesundheitsschädlich sei. Jedoch konstatierte genannte Instanz, dass Saccharin, sobald es in Mengen von *über 0,3 gr per Tag* während längerer Zeit genossen wird, die Verdauung zu stören vermag, und der « Food and Drugs Act » bestimmt, dass diejenigen Lebensmittel gefälscht seien, die irgendwelchen Zusatz giftiger oder anderer Stoffe enthalten, durch welche sie gesundheitsschädlich werden können.

Die Chemische Abteilung des Landwirtschaftsdepartements berichtet, dass in mehr als fünfzig Arten von Lebensmitteln des täglichen Gebrauchs Saccharin gefunden worden sei. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass, wenn die Verwendung von Saccharin in Nahrungsmitteln gestattet wird, der Konsument sehr wohl Tag für Tag über 0,3 gr zu sich nimmt, d. h. ein Quantum, welches nach der Ansicht der Rekursinstanz imstande ist, Verdauungsstörungen hervorzurufen. Andererseits wird von den Fabrikanten hervorgehoben, die Süßkraft des Saccharins sei so gross, dass bei einer normalen Nahrungszufuhr in den Körper die täglich absorbierte Saccharinmenge nicht 0,3 gr überschreiten würde, ein Quantum, welches von der Rekursinstanz als unschädlich befunden worden.

Wie dem auch sei, soviel geht aus dem Gutachten der Rekursinstanz klar hervor, dass der Saccharinzusatz an Stelle von Zucker die Qualität der Nahrungsmittel herabmindert. Saccharin wird in Lebensmitteln einzig als Süßstoff verwendet und in diesem Falle ersetzt es eine äquivalente Süßkraft des Zuckers. Zucker hat aber einen Nährwert und Saccharin nicht. Es ist daher augenscheinlich, dass mit Saccharin versüsste, normale Lebensmittel vom Standpunkte des Lebensmittelgesetzes aus verfälscht sind.

Bei Erlass dieser Verfügung sind wir der Tatsache wohl bewusst, dass Leuten, die an gewissen Krankheiten leiden, von den Aerzten der Genuss von Zucker verboten wird. In derartigen Fällen wird Saccharin oft als Ersatz-Süßstoff verschrieben. Diese Verfügung will nun in keiner Weise gegen eine solche Verwendung des Saccharins einschreiten. Der « Food and Drugs Act » bestimmt, dass ein saccharinhaltiges Produkt, auf welchem deutlich vermerkt ist, dass es für solche Personen bestimmt sei, welche krankheitshalber sich des Zuckers enthalten müssen, in die Klasse der Drogen fällt und von dieser Verfügung nicht betroffen wird. »